

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: 10 (1859)

Heft: 10

Rubrik: Geschichtliche Reminiscenzen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

(Friedrich III.), verliehen hat.“ — Der Herzog war damals in bedenkliche Zerrwürfnisse mit den Eidgenossen gerathen; um so mehr mußte er, da der obere Bund auch mit Uri und Glarus verbündet und der Zehngerichtenbund des Beistandes desselben nun sicher war, seine Absichten auf die erkaufte Gerichte für jetzt aufgeben.

Das Ergebniß des Ganzen läßt sich kurz so zusammen fassen:

1. Eine Verbindung aller drei Bünde zu Bazerol hatte am U. L. F. Tag im Merzen 1471 nicht statt, sondern nur ein Bündniß zwischen dem Obern und Zehngerichten-Bund.
2. Im Bundesinstrument ist der Ort nicht genannt, wo dasselbe aufgesetzt und beschworen worden.
3. Auf den Abschluß des Bündnisses zwischen beiden obgenannten Bünden ist muthmaßlich der Ankauf der Gerichte im Prättigau durch Herzog Sigmund und die Verweigerung der Huldigung von Seite derselben nicht ohne Einfluß geblieben.
4. Danach wäre die gewöhnliche Annahme bezüglich des Bundes zu Bazerol, wie sie auch in die Geschichtsbücher übergegangen ist, zu berichtigen.

K.

Geschichtliche Reminiscenzen.

Wir haben in letzter Nummer dieser Blätter zwei Lieder von Deportirten mitgetheilt, welche von den Oesterreichern als Geißeln weggeführt worden sind; hier noch eines von den Geißeln der Franken. Wenn diese Lieder auch aus den entgegengesetztesten Lagern kommen, so finden wir in ihnen doch eine wunderbare Uebereinstimmung der Gefühle, welche besser als alles Andere beweist, daß zu jener Zeit

ein künstlich eingimpftes Gift die krankhaften Ausgeburten hervorbrachte, auf die wir jetzt mit Behmuth hinblicken.

Das von uns aufbewahrte Lied der fränkischen Geißeln ist gerichtet:

An den zersplitterten Freiheitsbaum in Kreuzlingen (?) Et. Basel.

Fall immer! arme Tanne, falle! ach gefallen sind wir auch wie du!
Gleich der Taube in der Habichts-Kralle — finden wir im Arm
der Franken — Ruh.

Abgeschunden werden deine Rinden — und auch deine Aeste ausgerauft;
Ach, uns wird man wohl nicht minder schinden — ist ja unsre Haut
schon längst verkauft.

Zwar wird man dich hübsch mit Bändern zieren, wie man uns mit
Freiheitsflittern ziert,
Aber gleichen wir nicht Opferstieren, die man puzt und dann zur
Schlachtbank führt?

Ochsen ziehen dich, bis an die Stelle — wo du stehen sollst, ganz
nackt und glatt;
Ach! ein Ochse war's auch, der uns zur Schwelle — dieses Elends
hingezogen hat.

Chronik des Monats Oktober.

Kantonal-Politiches. In den alten Gränz-Anständen zwischen Oesterreich und Graubünden ist, hinsichtlich ihrer Schlichtung, wieder ein Schritt vorwärts geschehen und zwar durch eine Gränzbereinigungs-Kommission, welche vom Bundesrath und der österreichischen Regierung direkt beschickt und in den letzten Tagen in Thätigkeit war. Schweizerischerseits befanden sich in dieser Kommission der Hr. eidg. Kanzler Schieß und Herr Kanzeleidirektor J. B. von Tschärner von Chur. Ueber die Ergebnisse der Arbeiten dieser Kommission hört man folgendes: Bei Münster konnten die Anstände durch gegenseitige Konzessionen ausgeglichen werden. Die Schweiz würde hienach ein Gebiet abtreten, das zum größten Theil schon im Privatbesitz öster. Unterthanen ist; umgekehrt trat Oesterreich eine Strecke ab, wo schweizerische Privaten ihren Grundbesitz haben und worauf die Schweiz besondern Werth legt. Natürlich bedarf diese Vereinbarung die Ge-